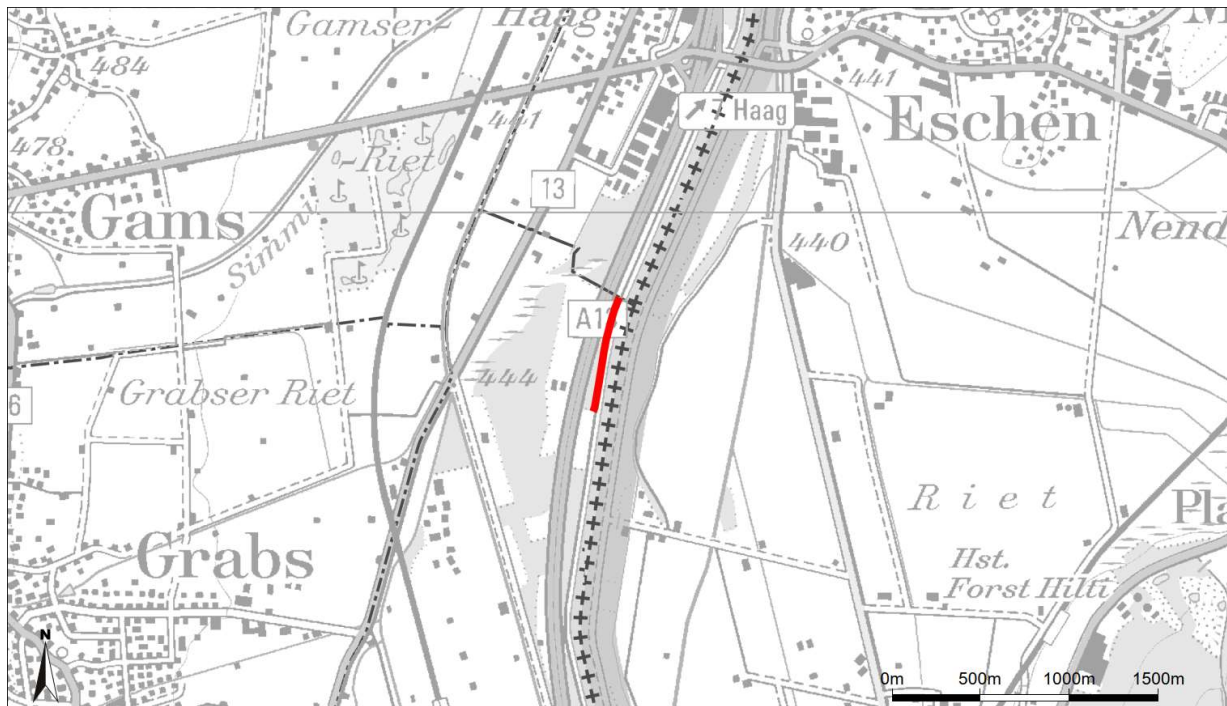


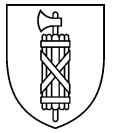


**Interventionspiste Alpenrhein  
Abschnitt Ceres, Gemeinde Buchs,  
Rhein km 52+087 – 52+803**



**Mitwirkungsbericht**

Bauherrschaft:	Rheinunternehmen Rheinbaustrasse 2 9443 Widnau
Grundeigentümer:	Rheinunternehmen Rheinbaustrasse 2 9443 Widnau
Planung:	Bänziger Partner AG Staatsstrasse 44 9463 Oberriet
Geotechnik:	3P Geotechnik Anstalt West Landstrasse 40 9495 Triesen
Ökologie:	RENAT GmbH Hochhausstrasse 2 9472 Grabs



## **Inhaltsverzeichnis**

1	Ausgangslage .....	3
2	Mitwirkungsverfahren .....	3
2.1	Zweck .....	3
2.2	Durchführung .....	3
2.3	Mitwirkende .....	3
3	Detaillierte Auswertung der Eingaben.....	4



## 1 Ausgangslage

Das Interventionspistenprojekt Abschnitt Ceres, Rhein km 52+087 – 52+803, im Gemeindegebiet Buchs, wurde bis Mitte November 2024 durch die auf der Titelseite genannten Planer bis auf Stufe Vorprojekt ausgearbeitet. Die Direktbetroffenen, die Umweltverbände, sowie die Standortgemeinde Buchs wurden vorab über das geplante Projekt orientiert. Vom 25. November bis zum 31. Dezember 2024 wurde die öffentliche Mitwirkung durchgeführt.

## 2 Mitwirkungsverfahren

### 2.1 Zweck

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700), kantonalem Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1), Art. 34, Abs. 2, und kantonalem Wasserbaugesetz (sGS 734.1), Art. 16, Abs. 3, sind die Anliegen der Bevölkerung in Form einer Mitwirkung in den Planungsprozess mit aufzunehmen. Die Bevölkerung hatte die Möglichkeit, Anliegen, Ideen und Verbesserungsvorschläge kund zu tun.

### 2.2 Durchführung

Die öffentliche Mitwirkung für das Wasserbauprojekt begann am 25. November und endete am 31. Dezember 2024. Die Mitwirkung wurde in der Lokalzeitung (Grossauflage «Werdenberger und Obertoggenburger» vom Freitag, 22. November 2024), der Homepage der Gemeinde Buchs, auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen veröffentlicht und angekündigt. Auf der Website des Rheinunternehmens standen die Projektunterlagen zum Download zur Verfügung. Gegen Voranmeldung konnte in die Unterlagen in Papierform auf dem Baubüro des Rheinunternehmens in Widnau Einsicht genommen werden.

Der vorliegende Bericht zeigt die Anträge und Ergebnisse aus der Mitwirkung des Wasserbauprojektes auf.

### 2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

<b>Zugehörigkeit</b>	<b>Anzahl Eingaben</b>
Gemeinden und Ämter	1
Werkleitungsbetreiber	2
Pächter	1
<b>Total eingegangene Stellungnahmen</b>	<b>4</b>

Tab. 1: Verteilung Eingaben nach Zugehörigkeit



### 3 Detaillierte Auswertung der Eingaben

Die eingegangenen Anregungen sind untenstehend aufgelistet.

Nr.	Anträge der Mitwirkenden	Begründungen/Bemerkungen der Mitwirkenden	Stellungnahme	Weiterbe- arbeitung		
				teilweise	ja	nein
1	Bauvorhaben Dritter im Bereich der Nationalstrassen dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 2 NSV).	Die Interventionspiste verläuft in diesem Bereich nahezu parallel entlang der Nationalstrasse und befindet sich partiell innerhalb der Nationalstrassenbaulinien. Bauvorhaben Dritter im Bereich der Nationalstrassen dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 2 NSV). Insbesondere ist bei Bauvorhaben/Bauarbeiten im Nahbereich der Nationalstrasse darauf zu achten, dass keinesfalls die Infrastruktur der Nationalstrasse (einschliesslich ihrer Bestandteile) beeinträchtigt oder gar beschädigt wird. Auch ist stets die Sicherheit des Strassenverkehrs aufrecht zu erhalten.	Die Sicherheit und die Zweckbestimmung der Anlagen der Nationalstrasse A13 werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein allfälliger künftiger Ausbau der Nationalstrasse in Richtung der Hochwasserschutzanlage würde die Hochwassersicherheit zumindest dort verringern, wo Autobahn und Rheindamm sehr nahe beieinander liegen. Damit würde auch der Schutz der Autobahn vor Hochwasser des Rheins verringert. Vor einem Ausbau der Autobahn sind die Interessen des Autobahnbaus gegenüber dem Hochwasserschutz abzuwägen.	x		
2	Erneuerungs-, Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten innerhalb der Nationalstrassenbaulinie dürfen nur nach Bewilligung (Art. 23 NSG) der zuständigen Nationalstrassenbehörde ausgeführt werden. Nach Vorliegen der Bewilligung ist die zuständige Gebietseinheit VI, Werkhof Biäsche, Mathias Leisinger, mathias.leisinger@sg.ch, Tel. +41 58 229 85 80, mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu informieren. Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen auf der Nationalstrasse sind grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind ausdrücklich bewilligungspflichtig und allfällige Leistungen der Nationalstrassenbehörden sind zu entschädigen.		Eine Bewilligung wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens beantragt.		x	
3	Die Ausführung der Bauarbeiten und vor allem die aufzugleisenden Schutzmassnahmen sind zwingend vorhergehend mit der Gebietseinheit VI abzustimmen		Wird im Rahmen der Umsetzung Beachtung finden.		x	
4	Die Baumassnahmen sind ebenfalls zwingend mit dem zuständigen ASTRA-Projektleiter, Samuel Good, des Nationalstrassenprojekts «Wildtierquerung Vaduz» abzustimmen. Es ist zwingend auf das Nationalstrassenprojekt Rücksicht zu nehmen und etwaige Forderungen aus dem Projekt sind zu berücksichtigen		Eine Abstimmung hinsichtlich der «Wildtierquerung Vaduz» fand bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorprojekts statt und wird auch weiterhin in der Projektierung und Ausführung berücksichtigt.		x	
5	Nationalstrasseninfrastruktur (Fahrbahn, Bauwerke, Wildschutzzaun etc.) ist mit geeigneten Massnahmen ausreichend und fachgerecht zu schützen. Keinesfalls darf der Nationalstrasse ein Schaden durch die Bauarbeiten entstehen.		Wird im Rahmen der Umsetzung Beachtung finden.		x	
6	Das ASTRA/die Gebietseinheit VI muss weiterhin ungehinderten Zugang/Zufahrt zum Becken Ceres haben, und dieses unterhalten können (siehe Anhang).		Die Zufahrt bleibt ohne Einschränkungen nutzbar.		x	
7	Es ist zwingend ein Spritz- und Splitterschutz in den Bereichen zu erstellen, wo die Arbeiten über dem Niveau der Nationalstrasse ausgeführt werden und die Distanz zur Nationalstrasse gering ist.		Wird im Rahmen der Umsetzung Beachtung finden.		x	



Nr.	Anträge der Mitwirkenden	Begründungen/Bemerkungen der Mitwirkenden	Stellungnahme Projektverantwortliche	Weiterbe- arbeitung		
				teilweise	ja	nein
8	Als Abrollschutz ist – wo notwendig – eine Palisade zu errichten		Wird im Rahmen der Umsetzung Beachtung finden.		x	
9	Sofern Arbeiten in der Dämmerung/Nacht vorgesehen sind, ist ein geeigneter Blendschutz einzurichten		Wird im Rahmen der Umsetzung Beachtung finden.		x	
10	Die Arbeitsschutzbestimmungen im Bereich der Nationalstrassen sind strikte einzuhalten.		Nein, da keine Arbeiten auf bzw. direkt neben der Nationalstrasse stattfinden			x
11	Die Bewilligungsnehmerin haftet der Nationalstrasse und Dritten gegenüber für Schäden, die aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und dem Unterhalt der bewilligten Baute entstehen können.		Es ist nicht zu erwarten, dass entsprechende Schäden eintreten. Kosten für etwaige Schäden werden nur übernommen, welche nachweislich durch das vorliegende Projekt entstanden sind.			x
12	Für allfällig entstehende Kosten und Aufwendungen hat die Bewilligungsnehmerin vollumfänglich aufzukommen.		Das Rheinunternehmen übernimmt keine Kosten und Aufwendungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.			x
13	Um jedoch eine abschliessende Ersteinschätzung vorzunehmen, ist im Längsprofil unsere Leitung ebenfalls zu hinterlegen, sowie im Situationsplan die lichten Abstände zur Erdgashochdruck-Leitung und den dazugehörigen Trasse-Markierungssignalen ersichtlich darzustellen.	Werkleitungsbetreiber im Projektperimeter.	Eine Darstellung der Erdgasleitung im Längsprofil ist lediglich sinnvoll, wenn die Interventionspiste und die Erdgasleitung im Längsachsenverlauf übereinander liegen. Ansonsten kann eine Darstellung aufgrund der unterschiedlichen Geländehöhen im Bereich der Böschung zu fehlerhaften Interpretationen führen. Im vorliegenden Projekt ist ein gleicher Längsachsenverlauf abschnittsweise vorhanden. Ein Grossteil jedoch liegt neben der Piste im Böschungsbereich. Eine Darstellung der Erdgasleitung im Längsprofil bezogen auf den Terrainverlauf macht bezogen auf das vorliegende Projekt keinen Sinn. Für eine bessere bzw. noch genauere Darstellung der Lage der Interventionspiste bezogen auf die Lage der Erdgasleitung wäre die Verdichtung der Querprofile sinnvoller.	x		
14	Die Beschriftung der Axpo 110-kV Hochspannungsfreileitungen (TR0201, TR0203) sollte im Situationsplan «45004-4511-Abschnitt-Ceres-Situation» ergänzt werden	Wir beziehen uns auf das oben erwähnte Bauprojekt im Bereich des Axpo-Leitungstrassees. In der Nähe der 110-kV Axpo Hochspannungsfreileitung wird an der Luftseite des Dammfusses eine Interventionspiste erstellt. Zusätzlich wird im Projekt «Wildtierquerung Vaduz» eine Wildtierquerung erstellt.	Die Beschriftung wird stellenweise ergänzt, jedoch ist der Verlauf der Leitung im Situationsplan dargestellt und in der Legende ersichtlich.	x		
15	Einzeichnen der Axpo Masten und der Freileitung TR0203 am Mast 108.		Die Standorte der Masten werden im Situationsplan ergänzt. Der Verlauf der Leitung ist bereits dargestellt.	x		



Nr.	Anträge der Mitwirkenden	Begründungen/Bemerkungen der Mitwirkenden	Stellungnahme Projektverantwortliche	Weiterbe- arbeitung		
				teilweise	ja	nein
16	Die neue Waldgrenze ist klar sichtbar zu machen.	Ich bin Pächter im Bereich des oben genannten Projektes. Die Anträge vereinfachen für mich die Bewirtschaftung nach Umsetzung des Projekts bzw. sind nötig, damit die von mir eingesetzten Geräte bei der Grünpflege nicht beschädigt werden.	Die Waldgrenze kann nach Abschluss der Arbeiten mittels Markierungspflöcken markiert werden. Dadurch wird der Grenzverlauf optisch ersichtlich.		x	
17	Rheindammseitig der neuen Waldgrenze sind alle Wurzelstöcke bis unter das neue Terrain zu fräsen (keine Beschädigung des Mähwerks).		Eine neue Waldgrenze wird es nicht geben. Die Randflächen werden lediglich temporär gerodet was wiederum bedeutet, dass die Wurzelstöcke belassen werden. Im Bereich der Rodung wird es eine neue Bestockung bzw. Aufpflanzung geben. Sollten Wurzelstöcke bereits gefällter Bäume zum Vorschein kommen, werden diese bis unter den neuen Terrainverlauf gefräst.	x		
18	Das Querprofil 52+803 im Bereich der geringsten Distanz zwischen Autobahn und Rheindamm fehlt. Es ist nicht ersichtlich, wie steil die Böschungen dort künftig werden. Insbesondere das Detail entlang des Wildschutzzauns ist so auszuführen, dass es beim Mähen zu keinen Behinderungen durch den Zaun kommt.		Es wird ein zusätzliches Querprofil bei km 52+ 803 erstellt.		x	
19	Die effektive Pachtfläche ist nach Umsetzung des Projekts im Pachtvertrag anzupassen. Für die Bauzeit sind die Ertragsausfälle berechnen zu lassen.		Die Pachtfläche wird im Pachtvertrag nach Ausführung des Projekts angepasst. Für die Bauzeit wird eine Ertragsausfallentschädigung ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird vor Baubeginn festgelegt. Sollte es zu flächenmässigen Mehrbeanspruchungen kommen, werden diese nach Projektabschluss vermessen und vergütet.		x	
20	Rheinseitig der Interventionspiste, direkt im Anschluss ans Bankett, ist ein Grünstreifen von möglichst 2 m Breite (Mähwerkbreite) horizontal auszubilden.		Um einen horizontalen Streifen von 2 m Breite realisieren zu können, müsste die Interventionspiste entweder um diese 2 m Richtung Nationalstrasse verschoben werden oder die Böschung des Rheindammes steiler ausgeführt werden. Beides ist aus technischen und/oder ökologischen Gründen nicht möglich.			x

Widnau, 31. Januar 2025

Im Auftrag des Kantons St. Gallen

**Amt für Wasser und Energie**  
Rhein und Hydrometrie